

Ersatz für WSTW 9310 Teil 2 Ausgabe 01.03.2016

ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE

bei Vergaben
im nicht gesetzlich geregelten Bereich

Fortsetzung
WSTW nggB Teil 2 Seiten 2 bis 6

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Angebot

1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibung darf weder geändert noch ergänzt werden.

1.1.2 Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

1.1.3 Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, sind Angebote mit sämtlichen dazugehörenden Unterlagen (z.B. Prüfsertifikaten) in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen. Unterlagen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Auf Aufforderung des AG hat der Bieter zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Unterlagen und Nachweise in die deutsche Sprache vorzulegen.

Mitarbeiter des Bieters, die mit Vertretern des Auftraggebers (in der Folge „AG“) Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, so dass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

1.1.4 Auch Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten oder aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden (zB Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten und Lehranstalten) haben vollkostendeckend kalkulierte Angebote einzureichen.

1.1.5 Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, dass in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde.

1.1.6 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Koppelungsangebote oder Koppelungsrabatte unzulässig.

1.1.7 Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Unternehmen und dem AG in elektronischer Form über das Beschaffungsportal der WSTW.

1.2 Bieter- Arbeitsgemeinschaften; Subunternehmer

1.2.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, können Bieter- und Arbeitsgemeinschaften Angebote einreichen. Im Auftragsfall schulden sie als Arbeitsgemeinschaften dem AG die solidarische Leistungserbringung (§ 891 ABGB).

1.2.2 Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen - a) als Mitglied an mehreren Bietergemeinschaften gleichzeitig, oder b) als Bieter einerseits und als Mitglied einer Bietergemeinschaften andererseits, oder c) als Subunternehmer eines Bieters bzw einer Bietergemeinschaft einerseits und als Bieter bzw als Mitglied einer Bietergemeinschaft andererseits - haben die betreffenden Bieter bzw Bietergemeinschaften nach Aufforderung des AG, unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens auswirkt, und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, und
- die Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt werden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Frist erbracht wird, werden die Angebote der betreffenden Bieter bzw Bietergemeinschaften im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

1.2.3 Nach Ablauf der Teilnahmeantragsfrist (in mehrstufigen Vergabeverfahren) bzw nach Ablauf der Angebotsfrist (in einstufigen Vergabeverfahren) ist die Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw die Änderung der Zusammensetzung der Bewerber-/Bietergemeinschaft unzulässig.

1.2.4 Auf eine etwaige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft in der Ausschreibung ist zu achten.

1.2.5 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

1.2.6 Sofern nichts anderes festgelegt ist, haben die Bieter alle Teile des Auftrages, die im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer vergeben werden sollen, und die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu

geben. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Festlegungen betreffend Subunternehmer unterschiedslos auch für verbundene Unternehmen.

1.3 Alternativangebote; Abänderungsangebote

1.3.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Alternativangebote nicht zugelassen.

1.3.2 Sofern Alternativangebote zugelassen sind, sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Alternativangebote müssen nach Einzelleistungen (Positionen) gegliedert sein. Für Alternativangebote können sowohl Positionen der jeweiligen standardisierten Leistungsbeschreibung aber auch frei formulierte Positionen ("Zusatzpositionen") verwendet werden. In jedem Fall muss die Art der Positionsnummerierung der Ausschreibung entsprechen.

Alternativangebote haben die in der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Alternativangebote können sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung, auf die wirtschaftlichen oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

Für Alternativangebote ist eine Mengengarantie abzugeben.

Allfällige Auswirkungen auf die ausgeschriebene Leistungsfrist oder sonstige Folgewirkungen müssen angeführt werden.

1.3.3 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Abänderungsangebote zulässig. Sofern Abänderungsangebote zugelassen sind, sind sie nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen.

Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

1.4 Aufklärungen, Berichtigungen; Angebotsänderung; Rücktritt vom Angebot

1.4.1 Ist aus der Sicht eines Unternehmers eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, hat er dies umgehend dem AG mitzuteilen.

1.4.2 Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten.

Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben.

Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem AG zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln.

Der Rücktritt ist dem AG bekannt zu geben. Der Bieter verpflichtet sich, bei Auftreten von Unklarheiten über das Angebot selbst oder die geplante Art der Leistungserbringung oder die dem Angebot beigeschlossenen Ergänzungsunterlagen des AG und, wenn vom AG nicht anders gefordert, innerhalb einer Frist von längstens fünf Kalendertagen ab Nachfrage durch den AG sämtliche geforderten Aufklärungen schriftlich zu geben.

1.5 Bieterlücken; Gleichwertigkeit

1.5.1 Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Die in der Ausschreibung als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden.

Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in der Ausschreibung angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer zu seinem Angebot gesonderten Erklärung erklärt hat.

1.6 Form und Inhalt der Angebote

1.6.1 Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen.

1.6.2 Die Erstellung der Angebote hat für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8 –10 und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zur Einsichtnahme für interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

1.6.3 Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004 jeweils in der geltenden Fassung, ergebenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

1.6.4 Etwaige Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis einzusetzen, sodass der endgültige Gesamtpreis klar und leicht ersichtlich ist. Bei kumulativer Angabe von Aufschlägen/Nachlässen (d.h. auf mehreren Ebenen) werden diese multiplikativ, von der niedrigsten Ebene beginnend, eingerechnet, um den Gesamtpreis zu ermitteln. Bei Rechenfehlern gilt der in der Spalte „Aufschlag/Nachlass“ in % oder Euro angegebene Wert. Aufschläge und Nachlässe sind für die Billigstangebotsermittlung/Bestangebotsermittlung nur dann gültig, wenn sie im Leistungsverzeichnis (Langtext) und/oder im Formblatt Angebot und/oder in einem rechtsgültig gefertigtem Begleitschreiben ohne Bedingungen angeführt sind.

1.6.5 Ist ein Nachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich angeführte Menge zur Anwendung und ist nicht als Bauschbetrag zu werten. Ist ein Nachlass in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welche der Nachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt, danach in einen prozentuellen Nachlass umgerechnet und gilt für diesen Nachlass in Prozent die im 1. Satz getroffene Festlegung.

1.6.6 Der Bieter hat eigenständige Bestandteile des Angebotes als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem zu übermitteln.

1.6.7 Jedes Angebot muss insbesondere enthalten:

- 1) Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters, Bankverbindung (Name, Adresse, Bank Identifier Code und International Banking Account Number), UID-Nummer, FAX-Nummer und E-Mail-Adresse; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner (elektronischen) Adresse, Bankverbindung (Name, Adresse, Bank Identifier Code und International Banking Account Number), UID-Nummer der Arbeitsgemeinschaft (sofern bereits vorhanden), FAX-Nummer, E-Mail-Adresse und bei Bietergemeinschaften die Erklärung, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen; schließlich die Anschrift und die E-Mail-Adresse jener Stelle, die zum Empfang der das Vergabeverfahren betreffenden Kommunikation berechtigt ist;
- 2) Bekanntgabe aller Subunternehmer und Dritten, auf deren Kapazitäten sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, samt Nachweis, dass der Bieter über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt und der AG die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat; Bekanntgabe aller Teile des Auftrages, die durch Subunternehmer ausgeführt werden sollen,

oder – sofern der AG dies aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen hat – nur hinsichtlich der vom AG festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt; die in Frage kommenden Subunternehmer sind bekannt zu geben; die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig; die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

- 3) gegebenenfalls den Nachweis, dass ein gefordertes Vadium erlegt wurde;
- 4) die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen; im Leistungsverzeichnis oder im Kurzleistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erläutern;
- 5) gegebenenfalls bei veränderlichen Preisen jene Angaben, die gemäß den festgelegten Regeln und Voraussetzungen der Preisumrechnung für die Preisumrechnung erforderlich sind;
- 6) sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder Erklärungen;
- 7) die Eigenerklärung zur Eignung oder die geforderten Eignungsnachweise;
- 8) die Aufzählung der dem Angebot beigegebenen sowie gesondert übermittelten Unterlagen (zB Proben, Muster);
- 9) allfällige Alternativ- Abänderungs- oder Variantenangebote, sofern zugelassen;
- 10) Datum und rechtsgültige Unterfertigung des Bieters bei Angeboten in Papierform bzw qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei Angeboten in elektronischer Form.

1.6.8 Mit Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet.

1.7 Einreichung der Angebote in elektronischer Form

1.7.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Angebote elektronisch abzugeben. In diesem Fall gelten zusätzlich zu den in diesen WSTW Teil 2 an anderer Stelle (mit Ausnahme von Pkt 1.8) getroffenen Festlegungen nachfolgende Vorgaben:

1.7.2 Elektronische Angebote müssen innerhalb der Angebotsfrist gemäß den bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und gemäß den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten eingereicht werden. Elektronische Angebote sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist.

Bieter haben sich rechtzeitig über die technischen Voraussetzungen des Beschaffungsportals der WSTW für die Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten, etc zu informieren. Der AG weist darauf hin, dass der Betreiber der Vergabeplattform (ANKÖ Service GmbH) für ausländische Unternehmen, die über keine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Signatur verfügen, einen Signaturservice anbietet. Näher Informationen sind direkt beim Betreiber der Vergabeplattform erhältlich (ANKÖ Service GmbH Tel: +43 (0) 1 333 66 66-0 bzw. office@ankoe.at).

1.8 Einreichung der Angebote in Papierform

1.8.1 Sofern in der Ausschreibung die Abgabe von Angeboten in Papierform festgelegt wurde, gelten zusätzlich zu den in diesen WSTW Teil 2 an anderer Stelle (mit Ausnahme von Pkt 1.7) getroffenen Festlegungen nachfolgende Vorgaben:

1.8.2 Angebote in Papierform sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist in der bekannt gegebenen Einreichsstelle einzureichen. Der Umschlag hat die Hinweise

- 1) Angebot,
- 2) das Kennwort (Art der Leistung),
- 3) die ausschreibungsgemäße Bezeichnung des Vorhabens und ggf. des Erfüllungsortes,
- 4) die Ausschreibungsnummer (Aktenzahl),

- 5) den unternehmensrechtlichen Firmenwortlaut,
- 6) das Datum des Ablaufes der Angebotsfrist

deutlich sichtbar aufzuweisen.

1.8.3 Sofern ein Datenträger beigelegt wird, ist auf dem Kuvert deutlich sichtbar der Vermerk „Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen“ anzubringen. Wird der Datenträger gesondert abgegeben, hat seine Verpackung die gleichen Bestimmungen wie die des Angebotes zu erfüllen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen.

1.8.4 Bei einem Datenträgeraustausch ist die Übermittlung eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses in Verbindung mit einem entsprechenden Datenbestand in dem vom AG vorgegebenen Format auf einem Datenträger (sofern nicht anders vereinbart auf einem elektronischen Datenträger) dann zulässig, wenn zugleich auch die vom AG erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt oder anerkannt wird.

1.8.5 Angebote in Papierform müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

1.9 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Angebote sind – sofern nichts anderes festgelegt ist – ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

Die Kalkulation und alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

1.10 Prüfung der Angebote

1.10.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Öffnung von Angeboten in Papierform unter Beteiligung der Bieter, die Öffnung der Angebote in elektronischer Form ohne Beteiligung der Bieter.

1.10.2 Der Bieter hat die Angebote vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, werden rechnerisch fehlerhafte Angebote nicht ausgeschieden. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, erfolgt eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers.

1.10.3 Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die Einheitspreise.

Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa abgegebene Preisaufgliederung.

1.10.4 Zur Überprüfung der Preisplausibilität und -angemessenheit ist der AG berechtigt, in die Kalkulation Einsicht zu nehmen und Kalkulationsunterlagen, insbesondere die Kalkulationsformblätter, zu fordern. Der Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe des Angebotes, derartigen Aufforderungen umgehend nachzukommen.

1.10.5 Bei der Überprüfung der Preisplausibilität und -angemessenheit wird vom AG auch die Auswirkung etwaiger vom Bieter angebotenen Aufschläge bzw. Nachlässe auf die Einheits- und Positionspreise berücksichtigt.

2 Zuschlag

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages (Auftragserteilung) vorgesehen ist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, beträgt sie 2 Monate.

Im Falle eines Rücktrittes vom Angebot innerhalb der Zuschlagsfrist hat der Bieter dem AG den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

Das Vertragsverhältnis kommt während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

Wird die Zuschlagsfrist überschritten, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, dass er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.

Der Zuschlag wird grundsätzlich schriftlich durch Zuschlagserteilung, Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief erteilt.

Verlangt einer der beiden Vertragspartner eine gesonderte Vertragsausfertigung, so hat er alle damit verbundenen Kosten und Abgaben allein zu tragen.